



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 26

Bayreuth, 30. November 2018

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 7. Dezember 2018, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

6. Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages - öffentlich - am 20.9.2018
2. Bekanntgaben
3. Jahresabschluss 2016; Feststellung und Entlastung
4. Seilbahnerneuerung am Ochsenkopf; Durchführung der Baumaßnahme
5. Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld; Deckung des Finanzbedarfs - Änderung des Umlageschlüssels
6. Klinikum Bayreuth GmbH; Neubesetzung des Aufsichtsrats
7. Jugendhilfeausschuss; Änderung in der Besetzung
8. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 27. November 2018
Landratsamt
Hübner
Landrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14.9.2018, Seite 92, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 7.11.2018
Landratsamt
Hübner
Landrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14.9.2018, Seite 108, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 7.11.2018
Landratsamt
Hübner
Landrat

Am 7. November 2018 verstarb im Alter von 79 Jahren

Herr Josef Kastner

Hüttstadt

Herr Kastner war von 1975 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 2002 beim Landkreis Bayreuth beschäftigt. 22 Jahre lang war er mit der Leitung der Kanzlei betraut.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 13. November 2018

Hübner
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth
Nachruf
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
Anhebung der Regelbedarfsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2019
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe

Anhebung der Regelbedarfssätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2019

Die Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28 a und 134 des 12. Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des 12. Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2018, S. 1766). Sie enthält die ab 1.1.2019 gültigen Regelbedarfssätze im SGB XII.

Die bisherigen Sätze wurden um 2,02 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 gelten in der Sozialhilfe damit folgende Regelsätze:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf für:	ab 1.1.2019	bisher
1	jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	424 €	416 €
2	jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	382 €	374 €
3	eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27 b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	339 €	332 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	322 €	316 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	302 €	299 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	245 €	240 €

Dieselben Beträge gelten ab 1. Januar 2019 auch für das SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -.

Bayreuth, 13. November 2018

Landratsamt Bayreuth

Hübner

Landrat

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe hat am 13.11.2018 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 27.11.2018

Landratsamt

Froschauer

Regierungsrätin

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS)

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe

vom 19.11.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitrags- und Gebührensatzung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte, oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss dieser Maßnahme. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen bei unbebauten Grundstücken.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,5 fache der beitragspflichtigen Geschosfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschoßfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, oder die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere:

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind.

- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, ist für die Berechnung des Erstat-

tungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche: 1,25 €

b) pro m² Geschoßfläche: 9,21 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht -mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner, § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn-durchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn-durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Dauerdurchfluss	entspricht Nenn-durchfluss	Grundgebühr/Jahr
1. bis 4 m ³ /h	bis Q _n = 2,5	70,00 €/Jahr
2. bis 10 m ³ /h	bis Q _n = 6	140,00 €/Jahr
3. bis 16 m ³ /h	bis Q _n = 10	940,00 €/Jahr
4. bis 25 m ³ /h	bis Q _n = 20	880,00 €/Jahr
5. bis 40-100 m ³ /h		1.010,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 1,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

derungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Verän-

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserabgabenschildsetzung vom 09. November 1998 außer Kraft.

Betzenstein, 19. November 2018
Werner Otto
Verbandsvorsitzender